

§ 30 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

- (1) Jedes in den Reihungsvormerk eingetragenene Einlaufstück ist in einer Kartei zu verzeichnen, die nach den Katastralgemeinden und den ehemaligen Einlagezahlen geordnet ist. Im übrigen gilt der § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Ferner ist ein Personenverzeichnis in Karteiform zu führen. Die Vorschriften über das Personenverzeichnis zum Grundbuch sind anzuwenden.
- (3) Der § 18 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.06.1974 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at